

Rechtssache C-107/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

16. Februar 2022

Vorlegendes Gericht:

Gerechtshof Amsterdam (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Februar 2022

Rechtsmittelführer:

X BV

Inspecteur van de Belastingdienst Douane, district Rotterdam

Rechtsmittelgegner:

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft die Frage, ob die X BV Satellitenempfänger oder Teile von Satellitenempfängern in den zollrechtlich freien Verkehr überführt hat.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Mit diesem Vorabentscheidungsersuchen auf der Grundlage von Art. 267 AEUV möchte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob die allgemeine Einreihungsvorschrift 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 auch auf die zusammen eingeführten Einzelteile einer Ware anwendbar ist, und, wenn ja, ob dies auch dann der Fall ist, wenn einige der Teile vor dem Zusammenbau in das externe Versandverfahren überführt werden.

Vorlagefragen

1. Ist die allgemeine Einreihungsvorschrift 2a dahin auszulegen, dass sie auf Einzelteile eines Satellitenempfängers anwendbar ist, die dazu bestimmt sind,

nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu einem vollständigen Satellitenempfänger zusammengesetzt zu werden, und die in ein und demselben Container transportiert werden und am selben Tag bei derselben Zollstelle vom selben Anmelder im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit zwei getrennten Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Eigentum von zwei verbundenen Unternehmen sind?

2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Ist die allgemeine Einreihungsvorschrift 2a dann dahin auszulegen, dass sie auch anwendbar ist auf Einzelteile eines Satellitenempfängers, die vom selben Anmelder im eigenen Namen und für eigene Rechnung am selben Tag bei derselben Zollstelle wie der, bei der die übrigen Teile für den Satellitenempfänger in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, wobei die Teile bei der Abgabe der Anmeldungen Eigentum von zwei verbundenen Unternehmen sind und alle Teile zusammen dazu bestimmt sind, nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu einem vollständigen Satellitenempfänger zusammengesetzt zu werden?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, Teil I, Titel I, Abschnitt A; Teil II, Positionen 8528, 8529, 8504, 7318

Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Art. 198

Leitlinien der Kommission zur Einreihung von für den Einzelverkauf aufgemachten Warenezusammenstellungen in die Kombinierte Nomenklatur, Teil C

Angeführte nationale Vorschriften

Keine

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 In den Jahren 2006-2007 gab die X BV im eigenen Namen und für eigene Rechnung 39 Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Teile von Satellitenempfängern in den Niederlanden ab.
- 2 Sie gab jedes Mal zwei Anmeldungen an einem Tag ab: eine für Waren der C GmbH und eine für Waren der D GmbH. Die C GmbH und die D GmbH sind deutsche juristische Personen, die zum selben Konzern gehören.
- 3 Die zwei Anmeldungen umfassten jedes Mal in übereinstimmenden Mengen alle Teile derselben Satellitenempfängermodelle. Alle Waren stammen von demselben Lieferanten in China.
- 4 Am 23. Juli 2007 gab die X BV eine Anmeldung für Waren der C GmbH ab, die mit einem Container von China in die Niederlande transportiert wurden. Für die übrigen Waren aus diesem Container gab sie eine Anmeldung zur Überführung in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) zum Transport dieser Waren der D GmbH von den Niederlanden nach Deutschland ab.
- 5 Jede dieser Anmeldungen enthielt für gewöhnlich folgende Warenbeschreibungen:
 - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) der KN-Position 8529 9060
 - Möbel der KN-Position 8529 9059
 - Modulatoren der KN-Position 8504 4090
 - Mainboards und Tuner der KN-Position 8529 9060
 - Teile und Zubehör der KN-Position 8529 9059
 - Waren aus Eisen oder Stahl der KN-Position 7318 1290
 - Front Panels der KN-Position 8529 9059.
- 6 Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurden die Teile immer von der D GmbH in Deutschland zu Satellitenempfängern der KN-Position 8528 1295 zusammengesetzt.
- 7 2009 überprüften die Steuerbehörden die Anmeldungen. Ihrer Ansicht nach hatte die X BV keine Teile für Satellitenempfänger in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, sondern – in Anwendung der allgemeinen Einreihungsvorschrift 2a – Satellitenempfänger in nicht zusammengesetztem Zustand. Die Steuerbehörden forderten die X BV daher auf, Zölle in Höhe von 389 973,70 Euro nachzuzahlen.

- 8 Die X BV legte gegen diesen Bescheid Einspruch ein, der zurückgewiesen wurde. Daraufhin wandte sie sich an die Rechtbank Noord-Holland (Bezirksgericht Nordholland), die ihre Klage für begründet erklärte und die Zahlungsaufforderung teilweise aufhob.
- 9 Die X BV und die Steuerbehörden legten beide gegen diese Entscheidung beim Gerechtshof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam) Rechtsmittel ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Nach Ansicht der X BV müssen die eingeführten Waren in Anwendung der allgemeinen Einreihungsvorschrift 1 unter die KN-Positionen eingereiht werden, unter der sie sie angemeldet habe.
- 11 Die Steuerbehörden stellen sich auf den Standpunkt, dass diese Waren in Anwendung der allgemeinen Einreihungsvorschrift 2a als Satellitenempfänger unter die KN-Position 8528 7119 eingereiht werden müssen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Frage 1

- 12 Das vorliegende Gericht fragt sich, wie die allgemeine Einreihungsvorschrift 2a auszulegen ist, und insbesondere, ob die mit zwei getrennten Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Teile von Satellitenempfängern als Satellitenempfänger in nicht zusammengesetztem Zustand einzureihen sind. Es möchte insbesondere wissen, wie das vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 8. Mai 1974, Osram (183/73, EU:C:1974:50), formulierte Kriterium „gleichzeitig zur Verzollung gestellt“ auszulegen ist.
- 13 Der Wortlaut der allgemeinen Einreihungsvorschrift 2a gibt keinen Aufschluss darüber, wie eine nicht zusammengesetzte Ware zur Verzollung gestellt werden muss. Fraglich ist, ob es für „gleichzeitig stellen“ ausreichend ist, dass (1) die Waren verschiedenen juristischen Personen innerhalb eines Konzerns gehören, (2) dazu bestimmt sind, sobald sie im zollrechtlich freien Verkehr sind, zu einem Endprodukt zusammengesetzt zu werden, (3) in ein und demselben Container transportiert werden und (4) vom selben Anmelder im eigenen Namen und für eigene Rechnung am selben Tag bei derselben Zollstelle in zwei getrennten Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, oder ob „gleichzeitig stellen“ nur dann vorliegt, wenn die Waren mit *einer* Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

Frage 2

- 14 Wenn die allgemeine Einreihungsvorschrift 2a dahin auszulegen ist, dass die mit den Anmeldungen in den zollrechtlich freien Verkehr gebrachten Waren als nicht

zusammengesetzte Satellitenempfänger anzusehen sind, stellt sich ferner die Frage, ob dies auch dann der Fall ist, wenn die angemeldeten Teile dazu bestimmt sind, mit den Teilen, die mit demselben Container von China in die Niederlande transportiert wurden und am selben Tag vom selben Anmelder bei derselben Zollstelle zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren angemeldet wurden, zu Satellitenempfängern zusammengesetzt zu werden.

ARBEITSDOKUMENT